

# SICHERHEITSHANDBUCH FÜR FAHRZEUGFÜHRER bei **SWISS KRONO** sp. z o.o



*Herzlich Willkommen in unserem Unternehmen.*

*Dieses Sicherheitshandbuch enthält die in unserem Betrieb geltenden Anforderungen und Vorschriften für Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz.*

*Alle Fahrzeugführer müssen die hierin niedergelegten Regeln sowie alle aus den geltenden Rechtsvorschriften hervorgehenden Regeln und Pflichten einhalten.*

*Geschäftsführung SWISS KRONO*

HINWEIS!!! Diese Unterlage ist ein integraler Bestandteil eines Beförderungsvertrags zwischen dem Unternehmen, in dessen Namen der Fahrzeugführer Transportdienstleistungen erbringt, und SWISS KRONO sp. z o.o. Es muss von dem betreffenden Unternehmen unterzeichnet und dann an den Fahrzeugführer weitergegeben werden. Vor der Einfahrt auf das Gelände von SWISS KRONO muss jeder Fahrzeugführer eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung darüber einreichen, dass er sich mit dem Inhalt dieses Sicherheitshandbuches für Fahrzeugführer bekannt gemacht hat.



## **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

**SWISS KRONO** – Auftraggeber: SWISS KRONO sp. z o. o.; KRS (Landesgerichtsregister) 0000052023, 68 – 200 Žary; ul. Serbska 56.

**Gelände von SWISS KRONO** - das gesamte Betriebsgelände der SWISS KRONO sp. z o. o. einschließlich der anliegenden Gelände des Unternehmens an der Serbska-Straße in Žary.

**Fahrzeugführer** – eine Person, die auf dem Gelände von SWISS KRONO Transportdienstleistungen erbringt, entweder persönlich als Transportdienstleister, oder als Mitarbeiter eines Transportdienstleisters oder als Drittunternehmer, den ein Transportdienstleister auf Grundlage des mit SWISS KRONO abgeschlossenen Beförderungsvertrags mit der Transportdienstleistung in seinem Namen beauftragt hat.

**Transportdienstleister** – ein Unternehmen, das auf Grundlage eines schriftlich oder persönlich mündlich oder unter Beteiligung von Drittunternehmen abgeschlossenen Beförderungsvertrags Waren zu/von SWISS KRONO transportiert.

**Vertreter von SWISS KRONO** - ein Mitarbeiter von SWISS KRONO, der von der Geschäftsführung von SWISS KRONO zum direkten Kontakt mit einem Fahrzeugführer zwecks Vorbereitung der technischen Bedingungen und Einzelheiten für die Auftragserfüllung auf dem Gelände von SWISS KRONO sowie zum Treffen wichtiger Entscheidungen für den betreffenden Auftrag bevollmächtigt wurde.

**Auftrag** – Arbeiten im Rahmen einer vertraglichen Dienstleistung (Lieferung/Abholung von Waren, Vorbereitung und Ausführung von Warenbe- und -entladungen).

**Arbeitsschutzkoordinator** – eine für die Aufsicht über den Arbeitsschutz aller Mitarbeiter zuständige Person, wenn Mitarbeiter verschiedener Arbeitgeber gleichzeitig an ein und demselben Ort arbeiten.

**Arbeitsschutzkoordinator = ein Abteilungsleiter von SWISS KRONO oder eine von diesem bestimmte Person**, wenn die o. g. Situation innerhalb einer Abteilung stattfindet.

**Arbeitsschutzkoordinator = eine von SWISS KRONO bestimmte Person**, wenn die o. g. Situation mehr als eine Abteilung betrifft.

**Arbeitsschutzkoordinator = ein Bauleiter oder eine von SWISS KRONO bestimmte Person**, wenn die o. g. Situation die Bestellung eines Bauleiters erfordert, ungeachtet des Bereichs, in dem die betreffenden Arbeiten durchgeführt werden.

**! Die Bestimmung eines Arbeitsschutzkoordinators befreit die einzelnen Arbeitgeber nicht von der Pflicht, den Arbeitsschutz ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten.**



**Tag** – ein persönlicher Sender, der als Teil eines Systems zur Erkennung von Fußgängern auf dem Gelände von SWISS KRONO eingesetzt wird.



## ALLGEMEINE RICHTLINIEN VON SWISS KRONO

1. Aufträge müssen auf sichere Weise und ohne Gefährdung für Leben, Gesundheit oder Güter ausgeführt werden.
2. Vorgesetzte und Vertreter von SWISS KRONO müssen über Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften, über Gefahren für Gesundheit oder Leben, Umweltgefährdungen sowie Unfallereignisse und potenzielle Unfallursachen informiert werden.
3. Eine Nichtbefolgung der Sicherheitsvorschriften kann zu einer Unterbrechung der Arbeiten, zur Verweisung von Mitarbeitern vom Gelände von SWISS KRONO und im äußersten Falle zu einer Vertragskündigung führen.

4. Auf dem Gelände von SWISS KRONO sind das Rauchen von Tabak  und E-Zigaretten



außerhalb der gekennzeichneten Bereiche sowie die Benutzung von offenem Feuer

verboten/390><408/>



5. Auf dem Gelände von SWISS KRONO ist der Genuß von Alkohol  und Drogen

verboten  .



## **ZULASSUNGEN, REGELMÄSSIGE SCHULUNGEN, ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN**

1. Die Fahrzeugführer müssen über gültige Bescheinigungen regelmäßiger Schulungen und ärztlicher Untersuchungen sowie über für die im Rahmen eines Auftrags durchgeführten Arbeiten relevante Zulassungen verfügen.
2. Der Arbeitsschutzdienst, der Arbeitsschutzkoordinator, der Abteilungsleiter oder der zuständige Vertreter von SWISS KRONO können von den Fahrern die Vorlage der Zulassungen und Bescheinigungen regelmäßiger Schulungen und ärztlicher Untersuchungen zwecks Überprüfung verlangen.
3. Die betreffenden Unterlagen müssen immer beim Transportdienstleister verfügbar sein und SWISS KRONO auf Wunsch über Vermittlung des Transportdienstleisters vorgelegt werden.



## **ARBEITSKLEIDUNG, ARBEITSSCHUHE UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN/GEFÄHRLICHEN ARBEITEN – KENNZEICHNUNG DER KLEIDUNG**

Transportdienstleister müssen selber dafür sorgen, dass ihre Fahrzeugführer auf dem Gelände von SWISS KRONO Folgendes tragen:



Warnschutzkleidung (nach der PN-EN ISO 20471:2013),

Arbeitsschuhe und persönliche Schutzausrüstung,



einschließlich eines Schutzhelms (am besten in grellen Farben für bessere Sichtbarkeit), der für die betreffende Arbeit geeignet ist und den Rechtsvorschriften entspricht. Fahrzeugführer ohne



Warnschutzkleidung sind verpflichtet, eine Warnweste zu tragen .



## EINFAHRT AUF DAS BETRIEBSGELÄNDE

Fahrzeugführer dürfen unter keinen Umständen mit Kindern, unbefugten Personen oder Tieren auf das Gelände von SWISS KRONO fahren. Falls ein Fahrzeugführer zum Be- und Entladen einen Helfer braucht, muss dessen Anwesenheit bei der Einfahrt auf das Gelände von SWISS KRONO und auch Mitarbeitern von SWISS KRONO, die am Be- und Entladen teilnehmen, gemeldet werden. Helfer von Fahrzeugführern müssen, wie die Fahrzeugführer, immer ein Tag bei sich haben und eine Warnweste, einen Schutzhelm, Arbeitshosen und Arbeitsschuhe tragen.

1. Fahrzeuge mit Warenlieferungen für SWISS KRONO sp. z. o.o. – siehe Anlage Nr. 1
2. Fahrzeuge mit Rohholzlieferungen – siehe Anlage Nr. 2
3. Fahrzeuge, die Abfälle abholen – siehe Anlage Nr. 3
4. Fahrzeuge, die Fertigprodukte abholen/zurückgegebene oder beanstandete Waren liefern – siehe Anlage Nr. 4.
5. Tankwagen – siehe Anlage Nr. 5



## GENEHMIGUNG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

1. Arbeiten dürfen nicht ohne entsprechende Vereinbarungen und Genehmigung durch SWISS KRONO begonnen werden.
2. **Während der Auftragsdurchführung sind die Fahrzeugführer verpflichtet, auf die Arbeit anderer Unternehmer sowie der Mitarbeiter von SWISS KRONO Rücksicht zu nehmen.**
3. Im Fall Arbeitsunterbrechung im Rahmen eines Auftrags durch einen Vertreter von SWISS KRONO dürfen die Arbeiten erst nach einer erneuten Genehmigung durch den Vertreter von SWISS KRONO fortgesetzt werden.



## BEAUFSICHTIGUNG DER ARBEIT EINES FAHRZEUGFÜHRERS

1. Seitens SWISS KRONO wird die Arbeit eines Fahrzeugführers durch den Leiter der Abteilung, bei der die Be-/Entladung stattfindet oder durch eine vom Abteilungsleiter bestimmte Person beaufsichtigt.
2. Die Abteilung für Arbeits- und Umweltschutz, die Brandschutzabteilung, der Arbeitsschutzkoordinator, der Abteilungsleiter, der zuständige Vertreter von SWISS KRONO sowie andere Mitarbeiter von SWISS KRONO können die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch den Fahrzeugführer überprüfen.



## VERKEHRSREGELN AUF DEN INNERBETRIEBLICHEN VERKEHRSWEGEN DER SWISS KRONO SP. Z O. O

1. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen von SWISS KRONO hat unter Einhaltung der vertikalen und horizontalen Verkehrszeichen sowie gemäß den in dieser Anleitung beschriebenen Regeln zu erfolgen.
2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen von SWISS



KRONO beträgt **20 km/h**,  
bzw. in den Betriebsgebäuden, wie den Produktions- und Lagerhallen sowie anderen geschlossenen Gebäuden



 **10 km/h** .

Der Betrieb verfügt über ein Geschwindigkeitsüberwachungssystem (Radargeräte) und Informationstafeln, die die Geschwindigkeit des betreffenden Fahrzeugs anzeigen und gleichzeitig für Fahrzeugführer mit Fahrzeugen ohne Geschwindigkeitsmesser als Anhaltspunkt dienen.

### **HINWEIS!!! Die Fahrgeschwindigkeit muss immer den Verkehrsbedingungen auf der Straße angepasst werden!!!**

3. Auf dem Betriebsgelände von SWISS KRONO haben Fahrzeuge grundsätzlich Vorfahrt.
4. **In der Umgebung von SWISS KRONO ist es verboten, Telekommunikationsgeräte zu benutzen, wenn Sie ein Fahrrad oder ein Kraftfahrzeug bewegen. Wenn Sie in Produktions- und Lagerbereichen zu Fuß gehen, wird empfohlen, keine Telekommunikationsgeräte zu verwenden. Wenn Sie die oben genannten Geräte verwenden müssen, sollten Sie sich an einem sicheren Ort aufhalten.**
5. Auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen sind Fahrzeugführer verpflichtet, bei der Annäherung an eine Kreuzung besondere Vorsicht walten zu lassen, abzubremsen und gegebenenfalls einem von rechts kommenden Fahrzeug die Vorfahrt zu gewähren.
6. Fahrzeugführer haben die Pflicht, wenn sie auf Radfahrer oder Fußgänger treffen, die sich nicht an diese Verkehrsregeln halten, zu hupen und besondere Vorsicht walten zu lassen.
7. Auf dem Gelände von SWISS KRONO müssen Fahrzeugführer **den ganzen Tag mit eingeschaltetem Tagfahrlicht/Abblendlicht sowie mit eingeschalteter Rundumkennleuchte (wenn das Fahrzeug darüber verfügt) fahren.**

8. Auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen und an den Stellplätzen **ist es Fahrzeugführern verboten:**
- a. jegliche Tätigkeiten verbunden mit der technischen Wartung des Fahrzeugs durchzuführen (in Notfällen muss das Fahrzeug zu einem für die Fahrzeugreparatur bestimmten Standort abgeschleppt werden; sollte dies unmöglich sein, muss die Reparatur unter Wahrung besonderer Vorsicht und Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt werden),
  - b. das Gelände zu verschmutzen,
  - c. Fahrzeuge entgegen den vertikalen und horizontalen Verkehrszeichen auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen abzustellen,
  - d. Fahrzeuge auf Kreuzungen, Fußgängerwegen, Feuerwehrzufahrten und Fußgängerüberwegen abzustellen.
9. Der Fahrzeugführer haftet für sämtliche Schäden seitens SWISS KRONO oder anderen Benutzern, wenn diese durch das Fahren und Abstellen seines Fahrzeugs auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen und Stellplätzen verursacht wurden.
10. Im Fall eines Ereignisses auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen oder Stellplätzen, für das ein Benutzer die Haftung übernehmen muss, ist dieser verpflichtet, vor dem Verlassen der innerbetrieblichen Verkehrswege bzw. Stellplätze einen Vertreter von SWISS KRONO umgehend davon zu informieren und eine entsprechende schriftliche Erklärung einzureichen.
11. Im Fall eines Zusammenstoßes oder Verkehrsunfalls auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen oder Stellplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
12. Fußgänger sind verpflichtet, die Bürgersteige oder gekennzeichneten Fußgängerwege zu benutzen. Sollten keine solchen Verkehrswege für Fußgänger vorhanden sein, müssen Fußgänger auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen die linke Straßenseite benutzen und besondere Vorsicht wahren.

**Vor dem Überqueren einer Fahrbahn müssen Fußgänger sich unbedingt vergewissern, dass sie keine Verkehrsfahrer verursachen und den Fahrzeugverkehr nicht behindern und müssen Fahrzeugen die Vorfahrt lassen. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen sind Fußgänger verpflichtet, Straßen auf dem kürzesten Weg (im rechten Winkel zur Straßenachse) zu überqueren.**

13. Auf dem Gelände von SWISS KRONO wurden besonders gefährliche Zonen ausgewiesen:

**Zone A** (Rohstoffplatz, Gelände der Trocknungsanlage und des Kesselhauses) – das erhöhte Sicherheitsrisiko entsteht durch den Verkehr von Spezialfahrzeugen (Lader und Kräne, Traktoren mit Anhängern) und Lastkraftwagen. In dieser Zone **ist der Fußgänger- und Fahrradverkehr verboten** – dies gilt nicht für Personen, deren Anwesenheit in dieser Zone zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten notwendig ist.

**Zone B** (Verladerampen für Fertigprodukte) – der Verkehr in dieser Zone ist nur Personen gestattet, deren Anwesenheit in dieser Zone zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten notwendig ist.

**Zone C** Bereich zwischen dem Verpackungsstandort für OSB-Platten und dem Verpackungsstandort des Hochlagers einschließlich der Ausfahrt in Richtung Lager Nr. 9 – dieser Bereich ist gefährlich wegen des verstärkten Verkehrs von Flurförderzeugen und der Verkehr in dieser Zone ist nur Personen gestattet, deren Anwesenheit in dieser Zone zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten notwendig ist.

**Zone D** (Lagerhallen für Fertigprodukte) – in diesen Bereichen ist der Fußgänger- und Fahrradverkehr verboten – dies gilt nicht für Personen, deren Anwesenheit in dieser Zone zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten notwendig ist.

#### 14. Explosionsgefährdete Zonen

Auf dem Gelände von SWISS KRONO wurden explosionsgefährdete Zonen identifiziert und gekennzeichnet. Personen, die sich in diesen Bereichen aufhalten, haben die absolute Pflicht, die Gebots-/Verbotsschilder in der betreffenden Zone zu befolgen.

#### 15. Bei dem Verkehr auf dem Gelände von SWISS KRONO gelten folgende Tragepflichten:



- Warnkleidung oder Warnwesten in gelber oder oranger Farbe mit retroreflektierenden Elementen (gemäß der PN-EN ISO 20471:2013);



- Schutzhelm beim Verkehr in Produktions-, Lager- und Werkstattbereichen. Empfohlen wird Kopfschutz in grellen Farben für bessere Sichtbarkeit,



- Arbeitsschuhe,



- lange Arbeitshosen.

#### **HINWEIS!!!**

**Die obigen Regeln gelten nicht für den Verkehr auf den Nachbargeländen des Unternehmens, vorausgesetzt die Fahrzeugführer führen dort keine Aufträge aus.**

#### 16. Auf dem Gelände von SWISS KRONO (mit Ausnahme der dem Betrieb anliegenden Gelände) gibt es ein **Fußgängererkennungssystem**.

##### Fahrzeugführer:

1. Fahrzeugführer erhalten bei jeder Einfahrt auf das Gelände von SWISS KRONO ein aufgeladenes Tag.
2. Auf dem Gelände von SWISS KRONO dürfen Fahrzeugführer die Fahrerkabine ihres Fahrzeugs nur während der Be-/Entladung in der dafür bestimmten Zone verlassen. Sie müssen das Tag immer bei sich haben.
3. Fahrzeugführer müssen, wenn sie ein Warnsignal sehen oder hören, sofort anhalten und den Blickkontakt mit dem anderen Fahrzeugführer aufnehmen, um die weiteren Maßnahmen zu vereinbaren, sowohl wenn sie sich in ihrer Fahrerkabine befinden als auch wenn sie diese verlassen.

4. Der Besitz eines Tags befreit nicht von der Vorsichtspflicht bei dem Verkehr auf dem Gelände von SWISS KRONO.
5. Beim Verlassen des Geländes von SWISS KRONO muss das Tag dort wieder abgegeben werden, wo es ausgegeben wurde.

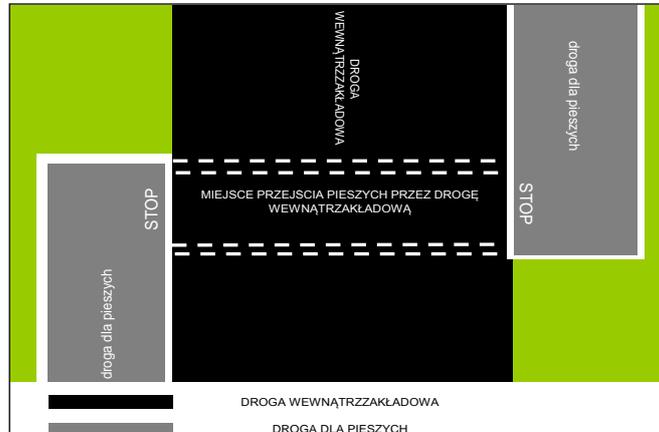
**Prüfung des Ladezustands des Tags:**

Kontrollleuchte grün	das Tag ist voll aufgeladen – Betriebszeit von ca. 12 Std.
Kontrollleuchte orange	das Tag funktioniert, ist aber teilweise entladen
Kontrollleuchte rot	das Tag ist teilweise entladen, sobald ein Lautsignal ertönt, hat das Tag eine Betriebszeit von ca. 1/2 Std. und muss an der Stelle, an der es ausgegeben wurde, ausgetauscht werden
Kontrollleuchte aus	das Tag ist entladen oder beschädigt – dies muss einem Gabelstaplerfahrer gemeldet werden und der Fahrzeugführer muss in seiner Kabine warten, bis ein Lagermitarbeiter kommt

**Bei Verlust oder Zerstörung des persönlichen Senders (Tag) wird der Transportdienstleister mit den Kosten für den Kauf eines neuen Senders belastet.**

**17. Auf innerbetrieblichen Verkehrswegen verkehrende Fußgänger sind verpflichtet, Radfahrern und anderen Fahrzeugen die Vorfahrt zu gewähren.**

18. Beim Überqueren von Fahrbahnen oder Gleisen müssen Fußgänger äußerste Vorsicht wahren.



Droga dla pieszych	Fußgängerweg
Stop	Stopp
Droga wewnętrznazakładowa	Innerbetrieblicher Verkehrsweg
Droga dla pieszych	Fußgängerweg
Miejsce przejścia pieszych przez drogę wewnątrzakładowa	Fußgängerüberweg über einen innerbetrieblichen Verkehrsweg

Verkehrswege für Fußgänger – durch eine weiße Linie gekennzeichnet.  
 Fußgängerüberweg – durch eine gestrichelte weiße Linie gekennzeichnet.  
 Tag-pflichtiger Bereich – durch Informationszeichen markiert.

**19. Fußgängern ist untersagt:**

a) die Fahrbahn:

- direkt vor einem sich nähernden Fahrzeug zu betreten, auch an Fußgängerübergängen,
- hinter einem Fahrzeug oder einem anderen Hindernis, das den Blick auf die Straße behindert, zu betreten, ohne sich zu vergewissern, dass die Straße sicher überquert werden kann,

b) über die Fahrbahn zu rennen,

c) auf den Nebenbahngleisen zu laufen.



### **BAHNÜBERGÄNGE BEI SWISS KRONO**

1. Fahrzeugführer müssen bei der Annäherung an einen Bahnübergang und dessen Überquerung besondere Vorsicht wahren. Vor dem Überqueren von Gleisen muss sichergestellt werden, dass sich kein Schienenfahrzeug nähert, und es müssen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere wenn wegen Nebel oder anderen Gründen die Sicht behindert ist.
2. Fahrzeugführer sind verpflichtet, so langsam zu fahren, dass sie das Fahrzeug an einer sicheren Stelle anhalten können, wenn sich ein Schienenfahrzeug nähert.
3. Fahrzeugführer müssen ihr Fahrzeug vor einem Bahnübergang anhalten (STOPP), um sich zu vergewissern, dass sich kein Schienenfahrzeug nähert.
4. Fahrzeugführern ist untersagt:
  - auf einen Bahnübergang zu fahren, wenn auf der gegenüberliegenden Seite des Übergangs die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann,
  - ihr Fahrzeug direkt an Gleisen zu parken oder abzustellen,
  - andere Fahrzeuge auf oder direkt vor einem Bahnübergang zu überholen,
  - an einem vor einem Bahnübergang wartenden Fahrzeug vorbeizufahren, wenn sie dabei gezwungen wären
  - auf die Gegenfahrbahn zu fahren,Wenn ein Fahrzeug auf einem Bahnübergang liegen bleibt, muss der Fahrzeugführer das Fahrzeug sofort vom Übergang entfernen oder, sollte das nicht möglich sein, den Führer des Schienenfahrzeugs über die Gefahrensituation zu informieren.



### **AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN AUF DEM GELÄNDE VON SWISS KRONO**

**Auf dem Gelände von SWISS KRONO dürfen Fahrzeugführer nur im Bereich ihrer Arbeiten verkehren und müssen dabei besondere Vorsicht wahren sowie auf die Arbeiten und Anwesenheit der Mitarbeiter von SWISS KRONO und der Mitarbeiter anderer Unternehmer Rücksicht nehmen.**

1. Fahrzeuge, die Waren für SWISS KRONO sp. z. o.o. anliefern – siehe Anlage Nr. 1
2. Fahrzeuge, die Rohholz anliefern – siehe Anlage Nr. 2
3. Fahrzeuge, die Abfälle abholen – siehe Anlage Nr. 3

4. **Fahrzeuge, die Fertigprodukte abholen/Rücklieferungen oder reklamierte Fertigprodukte bringen – siehe Anlage Nr. 4**
5. **Tankwagen – siehe Anlage Nr. 5**



## **AUSFÜHREN VON GEFÄHRLICHEN ARBEITEN**

1. Arbeiten im Rahmen von Aufträgen, die als gefährliche Arbeiten eingestuft sind, dürfen Fahrzeugführer nicht ohne eine entsprechende Genehmigung für solche Arbeiten durchführen. Die Genehmigung wird von einem dazu bevollmächtigten Mitarbeiter von SWISS KRONO gemäß der internen Prozedur P-15 Gefährliche Arbeiten ausgestellt.  
**HINWEIS!!!** Eine Ausnahme sind von Fahrzeugführern auf der Plattform eines Wagenanhängers oder eines Tankwagens ausgeführte Höhenarbeiten, d. h. Arbeiten zur Vorbereitung/Beendigung von Ent- oder Beladungen, Aufräumarbeiten.

### **Gefährliche Arbeiten dürfen ausschließlich nach Einholung einer schriftlichen Genehmigung durch den Unternehmer ausgeführt werden.**

Folgende Arbeiten zählen zu den gefährlichen Arbeiten:

- Höhenarbeiten,
- Arbeiten unterhalb der Geländeoberfläche,
- Bau- und Abrissarbeiten, Instandsetzungs- und Montagearbeiten ohne Unterbrechung der Betriebstätigkeit oder eines Teils derselben,
- Arbeiten mit Anwendung gefährlicher Materialien,
- Arbeiten in Senken und Kanälen,
- Arbeiten in geschlossenen Räumen (Behälter, Reaktoren, usw.),
- Arbeiten unter Hochspannung,
- Arbeiten mit offenem Feuer.



## **GEFÄHRLICHE STOFFE UND CHEMISCHE GEMISCHE**

1. Fahrzeugführer, die gefährliche Stoffe oder chemische Gemische auf das Gelände von SWISS KRONO liefern, müssen den Vertreter von SWISS KRONO darüber informieren und über die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter der gefährlichen Stoffe oder Gemische verfügen. Diese Sicherheitsdatenblätter müssen in polnischer Sprache verfasst sein.
2. Transportdienstleister sollten ihre Mitarbeiter im Lesen von Informationsetiketten, in der Anwendung geeigneter Vorsichtsmaßnahmen sowie in der Leistung erster Hilfe in Bezug auf die betreffenden gefährlichen Stoffe oder chemischen Gemische schulen.
3. Die Transportdienstleister müssen geeignete Personenschutz-ausrüstungen zur Verfügung stellen und deren Anwendung durch ihre Mitarbeiter gewährleisten.
4. Die Abteilung für Arbeits- und Umweltschutz sowie für Brandschutz, der Arbeitsschutzkoordinator, der Leiter der Organisationsabteilung und der Vertreter von SWISS KRONO können Fahrzeugführer direkt auffordern:
  - die Sicherheitsdatenblätter für die Stoffe oder chemischen Gemische, die sie auf das Gelände von SWISS KRONO bringen, vorzulegen;
  - eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Fahrzeugführer über die Gefährdungen für Gesundheit und Leben verbunden mit der betreffenden Substanz oder dem chemischen Gemisch informiert ist.

5. Fahrzeugführer müssen über geeignete Mittel zur Beseitigung von ausgelaufenen/verschütteten/verstreuten Mengen der Stoffe oder chemischen Gemische, einschließlich Öle und Kraftstoffe, verfügen. Im Fall eines Ereignisses größeren Ausmaßes gewährleistet SWISS KRONO geeignete Mittel zur Behebung der Folgen des Notfalls. Die Gewährleistung solcher Mittel durch SWISS KRONO befreit die Transportfirma nicht von der Haftungspflicht und unterbindet nicht die Möglichkeit zur Geltendmachung eventueller Schadensersatzansprüche, wenn die Schuld bei der Transportfirma liegt.
6. Jegliche in Pkt. 5 genannte Ereignisse müssen umgehend dem Arbeitsschutzkkoordinator von SWISS KRONO oder einer anderen Person, die die Ent- oder Beladung beaufsichtigt, gemeldet werden.



### **UMWELTSCHUTZ**

Auf dem Gelände SWISS KRONO besteht eine Pflicht zur Abfalltrennung. Abfälle müssen in die entsprechenden Behälter gemäß deren Beschriftung entsorgt werden.

Um die Abgas- und Lärmemission während der Wartezeit sowie während der Ent- oder Beladung zu minimieren, sind Fahrzeugführer verpflichtet, den Motor ihres Fahrzeugs abzustellen.



### **ABWASSER UND FLÜSSIGABFÄLLE**

**ES IST UNTERSAGT FLÜSSIGE ABFÄLLE, EGAL WELCHER HERKUNFT, IN GULLIS, DIE ERDE ODER TANKS EINZULEITEN.**

1. Fahrzeugführer sind verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Aufträge erzeugten flüssigen Verunreinigungen vom Gelände von SWISS KRONO zwecks ordnungsgemäßer Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entfernen.
2. Sollten chemische Mittel, einschließlich Öle und Kraftstoffe, verschüttet werden oder auslaufen, sind Fahrzeugführer verpflichtet, dieses Ereignis umgehend dem Arbeitsschutzkoordinator von SWISS KRONO oder einer anderen Person, die die Ent- oder Beladung beaufsichtigt zu melden und mit allen verfügbaren Mitteln zu vermeiden, dass die betreffende Substanz in die Kanalisation gelangt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in Pkt. 5 des Kapitels „GEFÄHRLICHE STOFFE UND CHEMISCHE GEMISCHE“.



## BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN VON SWISS KRONO

In den Gebäuden und Anlagen von SWISS KRONO sowie auf den anliegenden Geländen sind alle Tätigkeiten, die zu einem Brand, zu dessen Ausbreitung sowie zur Behinderung von Rettungs- oder Evakuierungsmaßnahmen führen könnten, verboten, insbesondere:

- a) die Verwendung von offenem Feuer,
- b) Rauchen außerhalb der für diesen Zweck gekennzeichneten und vorgesehenen Stellen,
- c) die Lagerung von entzündlichen Stoffen auf allgemeinen Verkehrswegen, die für die Evakuierung dienen,
- d) das Verschließen von Fluchttüren, so dass sie nicht sofort geöffnet werden können,
- e) die Unterbindung oder Behinderung des Zugangs zu:
  - Löschausrüstung, Explosionsdruckentlastungseinrichtungen, Notausgängen,
  - Stromschaltern und Schalttafeln,
- f) die Verwendung von Wasserkesseln, der diversen Typen von Herden und tragbaren elektrischen Heizungen,

Im Fall eines Brandes sind alle verpflichtet, Maßnahmen zur Brandbekämpfung zu ergreifen und umgehend, mit allen verfügbaren Mitteln, die sich in der Gefahrenzone aufhaltenden Personen, den Arbeitsschutzkoordinator, den zuständigen Abteilungsleiter und die Mitarbeiter der Brandschutzabteilung zu alarmieren. Brände müssen im Rahmen des Möglichen umgehend mit den vor Ort verfügbaren Löschmitteln bekämpft werden – Handlöschgeräte sind allgemein zugänglich.



## EVAKUIERUNG

Im Fall einer Gefahr, die die Evakuierung von Personen notwendig macht, sind die untenstehenden Anweisungen zu befolgen:

- die Arbeit sofort einstellen,
- jegliche bediente elektrische Geräte ausschalten,
- persönliche Gegenstände mitnehmen,
- sich schnell, aber ohne andere zu überholen, zum nächsten Notausgang begeben – Durcheinander vermeiden – Ruhe bewahren,
- nicht anhalten und sich nicht in der der Evakuierung entgegengesetzten Richtung bewegen,
- sich nach dem Verlassen des Gebäudes zur nächsten Sammelstelle,  d. h. zur Hauptpförtnerie oder zur Terminal-Pförtnerie, begeben,
- sich in die Liste eintragen und an der Sammelstelle warten, bis von einer Aufsichtsperson von SWISS KRONO Anweisungen für das weitere Verfahren erteilt werden.



## **ARBEITSUNFALL – VERFAHREN**

1. Fahrzeugführer haben die Pflicht:
  - Unfallopfern umgehend Hilfe zukommen zu lassen,
  - den Unfallort abzusichern,
  - den Vertreter von SWISS KRONO oder den Arbeitsschutzkoordinator umgehend über den Unfall zu informieren.
2. Die Unfallmeldung befreit den Transportdienstleister nicht von der Pflicht, gemäß dem im Arbeitsrecht vorschriebenen Verfahren Ermittlungen anzustellen.
3. Bei Unfällen auf dem Gelände von SWISS KRONO muss das Ermittlungsverfahren immer mit der Arbeits-/Umweltschutzabteilung von SWISS KRONO abgesprochen werden. Auf Antrag des Arbeitgebers können der Fahrzeugführer und ein durch die Geschäftsführung von SWISS KRONO bestimmter Mitarbeiter von SWISS KRONO an dem Ermittlungsverfahren teilnehmen.
4. Bei Beinaheunfällen (ohne Verletzung) muss der Fahrzeugführer das betreffende Ereignis dem Vertreter von SWISS KRONO melden.



## **ERSTE HILFE**

Jeder Person, die auf dem Gelände von SWISS KRONO einen Unfall erleidet, muss Erste Hilfe geleistet werden:

- die Erste-Hilfe-Kästen von SWISS KRONO können uneingeschränkt benutzt werden – die Verwendung des Inhalts muss der für den betreffenden Erste-Hilfe-Kasten zuständigen Person oder der Arbeits- und Umweltschutzabteilung von SWISS KRONO gemeldet werden;
- vormedizinische Erste Hilfe – bei jedem Erste-Hilfe-Kasten von SWISS KRONO befindet sich eine Liste der in vormedizinischer Erste Hilfe geschulten Personen, jede Erste-Hilfe-Leistung muss der Arbeits- und Umweltschutzabteilung von SWISS KRONO gemeldet werden;
- Medizinische Hilfe (Rufen eines Krankenwagens) – muss einem Mitarbeiter von SWISS KRONO oder in der Hauptpförtnerlei/Terminal-Pförtnerlei gemeldet werden;
- in der Terminal-Pförtnerlei, in der Hauptpförtnerlei und in der Steuerzentrale der Kesselräume des Betriebs stehen Defibrillatoren zur Verfügung.



## **TECHNISCHER ZUSTAND DER FAHRZEUGE**

1. Fahrzeugführer sind verpflichtet, einen guten technischen Zustand des Fahrzeugs, mit dem sie auf das Gelände von SWISS KRONO fahren, zu gewährleisten. Im Fall einer Fahrzeugpanne, die eine Umweltgefahr verursacht (z. B. Auslaufen von Motor- oder Hydrauliköl, Kraftstoff oder Bremsflüssigkeit), ist der Unternehmer dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

2. Auf dem Gelände von SWISS KRONO ist es verboten, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen oder aufzuräumen. Eine Ausnahme bilden Wagen, die Rohstoffe liefern. In diesem Fall müssen die Fahrzeugführer die Anhänger/Auflieger vor dem Verlassen des Betriebs an der dafür vorgesehenen Stelle von Überresten befreien.



## SAUBERKEIT UND ORDNUNG

Fahrzeugführer müssen an ihrem Arbeitsplatz und während des Verkehrs auf dem Gelände von SWISS KRONO für Sauberkeit und Ordnung sorgen.

Während der Erfüllung eines Auftrags erzeugte Abfälle müssen nach Abschluss der Arbeiten entfernt werden. Die Möglichkeit der Entsorgung von Abfällen auf dem Gelände von SWISS KRONO muss mit einem Mitarbeiter der Arbeits- und Umweltschutzabteilung abgesprochen werden.



## WASCHRÄUME, TOILETTEN

Fahrzeugführer können die allgemein zugänglichen Waschräume und Toiletten auf dem Gelände von SWISS KRONO benutzen. Die Nutzung der für die Mitarbeiter von SWISS KRONO bestimmten Umkleide- und Waschräume ist nicht gestattet.



## BERUFSRISIKEN, GEFAHREN, SCHÄDLICHE, BELASTENDE UND GEFÄHRLICHE FAKTOREN

Lfd. Nr.	Gefahr (Gefährliche, schädliche, belastende Substanzen am Arbeitsplatz)	Vorbeugungsmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung, Anforderungen an die Arbeitsorganisation)
1	Lärm (p)	Verwenden von Gehörschutz (Ohrenschützer, Ohrstöpsel). Rotation von Mitarbeitern.
2	Wetterbedingte Gefahren	Erhöhte Aufmerksamkeit. Anwendung von Kleidung und Schutzausrüstung entsprechend den Wetterbedingungen.
3	Sturz, Stolpern, Ausrutschen.	Erhöhte Aufmerksamkeit, Ordnung am Arbeitsplatz, auf den Verkehrswegen und Treppen, Beseitigung von Glatteis, Beseitigung ausgelaufener und verschütteter Flüssigkeiten.
4	Fallende und umstürzende Gegenstände	Erhöhte Aufmerksamkeit, vor allem im Umkreis mechanischer Fahrzeuge, in Lager- sowie in Ent- und Beladungsbereichen.
8	Beleuchtung (p) (z. B. Intensität, Blendung, Kontrast, fehlendes Tageslicht)	Anwendung von geeignetem Augenschutz.
9	Verbrennungsrisiko	Erhöhte Vorsicht bei der Durchführung der Tätigkeiten. Anwendung von Thermoschutzausrüstung.
10	Kontakt mit scharfen Gegenständen (Messer,	Erhöhte Aufmerksamkeit, Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung. Verwendung intakter

	<b>Schneiden, scharfe Kanten, usw.)</b>	Werkzeuge. Anwendung intakter und vollständiger Absicherungen und Abdeckungen.
11	<b>Splitter</b>	Erhöhte Aufmerksamkeit, Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung.
12	<b>Druckanlagen</b>	Einhaltung der Anweisungen für den Arbeitsplatz sowie für die Bedienung und den Betrieb von Anlagen, Tragen von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung (Schutzbrille) Bedienung von Druckanlagen nur mit den erforderlichen Zulassungen.
13	<b>Chemische Stoffe (reizende, schädliche, ätzende, giftige, krebserregende mutagene Stoffe)</b>	Anwendung von Schutzausrüstung (Masken, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe). Rotation von Mitarbeitern. Anwendung der Richtlinien in der Anweisung für den Umgang mit chemischen Stoffen.
14	<b>Staubbildung (p), Entstehung von Holzstaub</b>	Anwendung von Schutzausrüstung für die oberen Atemwege (Masken, Mundschutzmasken). Rotation von Mitarbeitern.
15	<b>Sturz aus großer Höhe</b>	Erhöhte Aufmerksamkeit, Ordnung am Arbeitsplatz, auf den Verkehrswegen und Treppen, Beseitigung von Glatteis, Beseitigung ausgelaufener und verschütteter Flüssigkeiten. Einsatz von Mitteln für den Einzelschutz.
16	<b>Sturz in Vertiefungen und Kanäle</b>	Erhöhte Aufmerksamkeit. Reaktion/Meldung beobachteter Unregelmäßigkeiten der Absicherungen von Senken und Kanälen.
17	<b>Stoßen an unbeweglichen Gegenständen</b>	Erhöhte Aufmerksamkeit.
18	<b>Zusammenstoß mit beweglichen Elementen</b>	Erhöhte Aufmerksamkeit im Einsatzbereich von Gabelstaplern und Maschinen.
19	<b>Verkehrsunfall</b>	Erhöhte Aufmerksamkeit, vor allem bei der Ein- und Ausfahrt von mechanischen Fahrzeugen, Benutzung der gekennzeichneten Verkehrswege, Einhaltung der geltenden Verfahren, Warn- und Informationsschilder an Gefahrenstellen, Schulungen, Unterweisungen, Anwendung des Prinzips des begrenzten Vertrauens in Bezug auf andere Verkehrsteilnehmer, Anwendung eines den Wetterbedingungen entsprechenden Fahrstils.
20	<b>Festhalten</b>	Erhöhte Aufmerksamkeit im Arbeitsbereich von rotierenden Elementen. Verwendung von Maschinen mit geeigneten Absicherung und Abdeckungen der beweglichen Teile. Etc.
21	<b>Stromschlag</b>	Durchführen der Arbeiten gemäß den Anweisungen, erhöhte Aufmerksamkeit, regelmäßige Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.
22	<b>Einklemmen, Quetschungen</b>	Anwendung persönlicher Schutzausrüstung sowie Tragen von Arbeitskleidung und -schuhen, erhöhte Aufmerksamkeit, besonders im Umkreis mechanischer Fahrzeuge und sonstiger Transportmittel, Benutzung der gekennzeichneten Verkehrswege, Wahrung eines Sicherheitsabstands zu (senkrecht, waagrecht) beförderten Waren, Einhaltung der Anweisungen, Anwendung intakter Geräte mit geeigneten Absicherungen und Abdeckungen der beweglichen Teile, etc.
23	<b>Biologische Gefahren</b>	Schutzausrüstung, Arbeitskleidung und Arbeitsschuhe, Einhaltung der Anweisungen und Prozeduren. Anwendung von Impfungen.
24	<b>Feuer</b>	Kontrolle der Handlöschgeräte, Kenntnis der Fluchtwege, der Anweisungen (zum Verfahren bei Notfällen und Evakuierung) und Prozeduren, Verbot der Verwendung offenen Feuers.
25	<b>Explosion</b>	Kontrolle der Handlöschgeräte, Kenntnis der Fluchtwege, der Anweisungen (zum Verfahren bei Notfällen und Evakuierung) und Prozeduren, Verbot der Verwendung offenen Feuers.
26	<b>Gefährdung der Augen durch Partikel/Spritzer</b>	Einsatz von Schutzausrüstung (Schutzbrille)
28	<b>Statische körperliche Belastung</b>	Arbeitspausen, ergonomischer Arbeitsplatz, profilaktische Untersuchungen.
29	<b>Dynamische körperliche Belastung</b>	Arbeitspausen, ergonomischer Arbeitsplatz, profilaktische Untersuchungen.
30	<b>Arbeiten unter wechselnden Temperaturbedingungen</b>	Geeignete Arbeitskleidung und Arbeitsschuhe, Zugang zu angemessenen Getränken.



## DIENTSGEHEIMNIS

Fahrzeugführer müssen sich verpflichten, sämtliche Informationen, die ihnen im Laufe der Erfüllung von Aufträgen auf dem Gelände von SWISS KRONO zur Kenntnis kommen, als Betriebsgeheimnis zu behandeln.

Die betreffenden Informationen, einschließlich auf dem Gelände von SWISS KRONO gemachte Fotos und Aufzeichnungen, dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der Geschäftsführung von SWISS KRONO offengelegt werden.

Alle Inhalte, Materialien und grafischen Elemente in dieser Unterlage sind das Eigentum unserer Firma. Sie sind urheberrechtlich geschütztes Material der SWISS KRONO sp. z o.o. mit Sitz in Żary (68-200), Polen, Ul. Serbska 56. Der Inhalt dieser Unterlage oder Teile desselben dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der SWISS KRONO sp. z o.o. kopiert, vervielfältigt oder verwendet werden.



## NICHTBEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN

### 1. Alkohol, Drogen

- 1.1. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Psychopharmaka stehen, ist das Betreten des Geländes von SWISS KRONO nicht gestattet. Auf dem Gelände von SWISS KRONO sind der Verzehr, der Besitz sowie das Bereitstellen der oben genannten Mittel verboten. Personen, die unter dem Einfluss der oben genannten Mittel stehen, diese in ihrem Besitz haben oder bereitstellen, müssen das Gelände von SWISS KRONO umgehend verlassen. SWISS KRONO hat das Recht, solchen Personen das erneute Betreten des Geländes von SWISS KRONO zu untersagen.
- 1.2. Sollte eine in Punkt 1.4. genannte Person das Gelände von SWISS KRONO betreten oder irgendwelche Leistungen für SWISS KRONO erbringen, die beim Betreten oder während des Aufenthalts auf dem Gelände von SWISS KRONO unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer psychotroper Stoffe steht, im Besitz einer solchen Substanz sein oder eine solche Substanz bereitstellen, hat SWISS KRONO das Recht, dem Transportdienstleister für jede Person, die einen solchen Verstoß begeht, eine Vertragsstrafe in Höhe von **5000,00 PLN (fünftausend Zloty) aufzuerlegen und der betreffenden Person das Betreten des Geländes von SWISS KRONO für den Zeitraum von 3 Jahren absolut zu verbieten.**
- 1.3. Der Transportdienstleister ist verpflichtet, ein solche Vertragsstrafe innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung durch SWISS KRONO zu zahlen.
- 1.4. Die Bestimmungen unter Punkt 1.1. gelten für alle Mitarbeiter eines Transportdienstleisters und dessen Nachunternehmers, sofern der Transportdienstleister einen Nachunternehmer

mit irgendwelchen Dienstleistungen auf dem Gelände von SWISS KRONO oder für SWISS KRONO beauftragt hat.

- 1.5. SWISS KRONO kann vom Transportdienstleister fordern, die Nüchternheit der in Punkt 1.4. genannten Personen durch eine für die öffentliche Ordnung zuständige Behörde untersuchen zu lassen. Alternativ kann der Transportdienstleister eine solche Untersuchung auch auf eigene Initiative anordnen. Die Untersuchungsergebnisse muss der Transportdienstleister SWISS KRONO unverzüglich vorlegen.
- 1.6. Im Fall eines Schadens seitens SWISS KRONO über die Höhe der festgelegten Vertragsstrafe hinaus, behält SWISS KRONO sich das Recht vor, zu den allgemeinen Vorschriften Schadensersatz zu ermitteln.
- 1.7. Die Auferlegung der in Punkt 1.2. genannten Strafen erfolgt auf Grundlage einer dokumentierten Unregelmäßigkeit (Protokoll, Bericht, Foto, Notiz).

## **2. Nichtbeachtung der Vorschriften und Regeln zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz**

- 2.1. Fahrzeugführer sind verpflichtet, die Vorschriften und Regeln zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes sowie die vertraglichen Richtlinien und die Bestimmungen des „Sicherheitshandbuchs für Fahrzeugführer“ sowie im Fall besonders gefährlicher Arbeiten zudem die Anweisungen in der „Genehmigung für gefährliche Arbeiten“ und der „Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten“ zu beachten.
- 2.2. Sollte eine Nichtbeachtung der Vorschriften und Regeln zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes durch einen Fahrzeugführer festgestellt werden, sind alle Mitarbeiter von SWISS KRONO berechtigt, die Auftragsdurchführung einzustellen. Die Arbeiten können erst fortgesetzt werden, wenn die Unregelmäßigkeit behoben und eine entsprechende Genehmigung eines Vertreters von SWISS KRONO eingeholt wurde.
- 2.3. Verstöße gegen die Bestimmungen des Sicherheitshandbuchs für Fahrzeugführer müssen dokumentiert werden (Notiz, Bericht, Fotos, Meldung per E-Mail an den Mitarbeiter von SWISS KRONO, der die Dienstleistung in Auftrag gegeben hat).
- 2.4. Bei wiederholten wesentlichen Verstößen gegen die Vorschriften und Regeln des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes hat SWISS KRONO das Recht, dem Transportdienstleister nach vorheriger erfolgloser Mahnung, den Vertrag zu kündigen oder den Auftrag zu entziehen, ohne die Kündigungsfrist einzuhalten.
- 2.5. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften und Regeln des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes hat SWISS KRONO das Recht, dem Transportdienstleister folgende Vertragsstrafen aufzuerlegen:
  1. bei Nichtanwendung der grundlegenden persönlichen Schutzausrüstung während des Verkehrs auf dem Gelände von Terenie SWISS KRONO und bei der Durchführung von nicht als gefährlich eingestuften Arbeiten – 200,00 PLN (in Worten: zweihundert Zloty),
  2. bei einem Verstoß gegen die Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzregeln für gefährliche Arbeiten – 5.000,00 PLN (in Worten: fünftausend Zloty) sowie ein einjähriges, absolutes Zutrittsverbot zum Gelände von SWISS KRONO für die Person, die den Verstoß begangen hat,
  3. bei einem Verstoß gegen in Punkt 1 und 2 nicht genannte Vorschriften des Sicherheitshandbuchs für Fahrzeugführer – 2.000,00 PLN (in Worten: zweitausend Zloty).

- 2.6. Der Transportdienstleister ist verpflichtet, ein solche Vertragsstrafe innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung durch SWISS KRONO zu zahlen.
- 2.7. Die Bestimmungen unter Punkt 1.1. gelten für alle Mitarbeiter eines Transportdienstleisters und dessen Nachunternehmers, sofern der Transportdienstleister einen Nachunternehmer mit irgendwelchen Dienstleistungen auf dem Gelände von SWISS KRONO oder für SWISS KRONO beauftragt hat.
- 2.8. Die Auferlegung der in Punkt 2.5. genannten Strafen erfolgt auf Grundlage einer dokumentierten Unregelmäßigkeit (Protokoll, Bericht, Foto, Notiz).

**Die in Punkt 1 und 2 genannten Haftungsgrundlagen gelten unbeschadet möglicher Ansprüche von SWISS KRONO gegenüber dem Unternehmer, insbesondere unter den allgemeinen Vorschriften der Delikthaftung.**



### ERKLÄRUNG

- Ich erkläre hiermit, dass ich mich mit allen Vorschriften und Regeln im Sicherheitshandbuch für Fahrzeugführer bekannt gemacht habe und diese beachten werde, wie auch alle zusätzlichen Vorschriften und Regeln in Bezug auf die von mir auf dem Gelände von SWISS KRONO durchgeführten Arbeiten.
- Gemäß der Verordnung vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG erkläre ich hiermit meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner an SWISS KRONO sp. z o.o. übergebenen personenbezogenen Daten für die mit dem Vertragsabschluss/der Auftragserfüllung verbundenen Zwecke.

Gleichzeitig erkläre ich, dass ich mich mit der Informationsklausel in Anlage Nr. 6 zu dieser Unterlage bekannt gemacht habe.

Vor- und Nachname:.....  
 Nr. der Personalausweises:.....  
 Datum:.....

## WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Vorwahl für SWISS KRONO **68 363 + ... (Durchwahl)**

<b>Hauptpförtnerie</b>	1273, 1353
<b>Terminal</b>	1473, 1474
<b>Arbeitsschutz / Umweltschutz</b>	1253, 1159, 1252
<b>Brandschutz</b>	1165, 1250



## **ANLAGEN**

- 1. Anlage Nr. 1** - Fahrzeuge mit Warenlieferungen für SWISS KRONO sp. z. o.o. – zusätzliche Informationen und Anweisungen
- 2. Anlage Nr. 2** - Fahrzeuge mit Rohholzlieferungen – zusätzliche Informationen und Anweisungen
- 3. Anlage Nr. 3** - Fahrzeuge, die Abfälle abholen – zusätzliche Informationen und Anweisungen
- 4. Anlage Nr. 4** - Fahrzeuge, die Fertigprodukte abholen/zurückgegebene oder beanstandete Waren liefern – zusätzliche Informationen und Anweisungen
- 5. Anlage Nr. 5 – Tankfahrzeuge** - zusätzliche Informationen und Anweisungen
- 6. Anlage Nr. 6** – Informationsklausel nach der DSGVO